



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang

Übersetzen Englisch/Polnisch

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

9. September 2009

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang „Übersetzen Englisch/Polnisch“
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 34 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat die Hochschule Zittau/Görlitz diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Übersetzen Englisch/Polnisch“ als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung	5
§ 2 Akademischer Grad	5
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums	5
§ 4 Aufbau und Fristen der Bachelor-Prüfung	5
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Bachelor-Prüfung	6
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	7
§ 7 Bestehen und Nichtbestehen.....	7
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten	8
§ 9 Prüfungsausschuss.....	9
§ 10 Zentrales Prüfungsamt.....	10
§ 11 Prüfer und Beisitzer	10
2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen.....	11
§ 12 Module	11
§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen.....	11
§ 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen	11
§ 15 Freiversuch.....	12
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen.....	12
§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation.....	13
§ 18 Mündliche Prüfungsleistung.....	13
§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung	14
§ 20 Klausur	14
§ 21 Bachelor-Arbeit.....	14
§ 22 Alternative Prüfungsleistung	15
§ 23 Studienbegleitende Module (Pflichtmodule)	16
§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls	17
3. Abschnitt: Bachelor-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module....	18
§ 25 Bachelor-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	18
§ 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule).....	18

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	18
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen	18
§ 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen	18
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	19
§ 30 Zuständigkeiten	19
§ 31 Inkrafttreten	20

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote
- Anlage 3: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Textmuster)
- Anlage 4: Bachelor-Urkunde (Textmuster)
- Anlage 5: Bachelor-Urkunde in englischer Übersetzung (Textmuster)
- Anlage 6: Diploma Supplement (deutsches Textmuster)
- Anlage 7: Diploma Supplement (englisches Textmuster)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Übersetzen Englisch/Polnisch“. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Zittau/Görlitz den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Für Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSG vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studentenschaft mitgewirkt haben, wird ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung werden drei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies gilt für die Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studenten mit Kindern werden bis zu vier Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Das Studium besteht aus 42 Modulen einschließlich des praktischen Studienseesters und des Kurzpraktikums, der Bachelor-Arbeit und der Verteidigung der Bachelor-Arbeit.

(3) Das praktische Studiensesemester sowie das Kurzpraktikum sind durch die *Praktikumsordnung zur Regelung der beiden praktischen Studienabschnitte „Semesterpraktikum“ und „Kurzpraktikum“* definierte, inhaltlich bestimmte und betreute Ausbildungsabschnitte, die vom Grundsatz her in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis abgeleistet werden.

(4) Das Studium hat einen Umfang von 240 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt). Dabei entfallen auf jedes Semester jeweils 30 ECTS-Punkte.

§ 4 Aufbau und Fristen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus Modulen, die jeweils durch Modulprüfungen abgeschlossen werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des letzten Moduls – dem Abschlussmodul – ist die Bachelor-Prüfung bestanden.

(2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Unter den Modulen ist zu unterscheiden zwischen den studienbegleitenden Modulen und dem Abschlussmodul.

(3) Durch das Prüfungsverfahren und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Studienseestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(4) Eine nichtbestandene Bachelor-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bachelor-Prüfung als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(5) Für den Prüfungsteil der Bachelor-Arbeit gilt § 21 Abs. 9; d.h. die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Bachelor-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist die für die Prüfungsleistung vergebene Note gleichzeitig die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es sind die Wichtungen der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2) zu verwenden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung sind die Wichtungsfaktoren der Anlage 2) zu berücksichtigen. Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gilt Absatz 2 entsprechend. Die Gesamtnote entspricht:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Wurde in der Bachelor-Prüfung ein Notendurchschnitt von 1,2 oder besser erzielt, wird zusätzlich zur Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und statt des Prädikates „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Bezüglich der Gesamtnote gemäß Absatz 3 ist neben einer Einstufung in das absolute Notensystem eine relative Einstufung nach dem ECTS-Notensystem vorzunehmen und getrennt auszuweisen. Mit Hilfe des ECTS-Notensystems sind alle bestandenen Abschlussprüfungen einer Kohorte wie folgt einzuordnen:

die besten 10 Prozent	= „A“
die nächsten 25 Prozent	= „B“
die nächsten 30 Prozent	= „C“
die nächsten 25 Prozent	= „D“
die nächsten 10 Prozent	= „E“.

Für nicht bestandene Abschlussprüfungen wird die Note „F“ vergeben. Die ECTS-Note wird vorbehaltlich einer ausreichend großen Kohorte bzw. Bezugsgröße vergeben. Hierüber entscheidet der Leiter der Akademischen Verwaltung.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht termingerecht zur Bewertung vorgelegt wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich dem Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Versäumnis wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen die Überprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 3 verlangen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn die Prüfung des Abschlussmoduls nicht bestanden ist oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 bzw. 4 vorliegen.

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 Absatz 2 gebildete Modulnote mindestens „ausreichend“ (Note 4) ist. Bei der Abschlussmodulprüfung muss sowohl die Bachelor-Arbeit als auch die Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden sein. Außerdem müssen aufgrund ihrer besonderen berufsqualifizierenden Bedeutung alle Prüfungsleistungen der folgenden Module mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden sein: Modul 2.1: Schriftliche Sprachkompetenz Englisch, Modul 11.1.: Sachfachkompetenz: Informatik I sowie Modul 11.2. Sachfachkompetenz: Informatik II.
- (3) Über eine nicht bestandene Modulprüfung ist der Prüfling in der in der Fakultät üblichen Weise zu informieren. Der Prüfling erhält darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist.
- (5) Besteht der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht, kann er an anderen Prüfungen solange noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt worden ist.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des Bachelor-Studiengangs einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist und aufgrund der endgültig nicht bestandenen Prüfung im Bachelor-Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (8) Die Hochschule stellt Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

- (1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder Universität in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem ähnlichen Bachelor-Studiengang erbracht worden sind.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in nationalen und internationalen Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten ist auch festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen denen des entsprechenden Bachelor-Studiengangs der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sowie Module und ECTS-Punkte angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu-beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind, besteht ein Rechtsan-spruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modu-len und ECTS-Punkten, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Vertreter,
3. zwei weiteren Professoren,
4. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und
5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften bestellt. Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder werden Vertretungsberechtigte bestellt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Zittau/Görlitz tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und Vertretungsberechtigten ein Jahr. Die erneute Bestel-lung ist zulässig. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist die Bestellung eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung eines Nachfolgers.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und trifft die Entscheidungen im Prüfungsverfahren. Soweit er einem Widerspruch nicht abhilft, legt er ihn dem Zentralen Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studien-zeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt der Studienkommission Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf ein oder meh-rere Mitglieder – mit Ausnahme der studentischen Mitglieder – übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungs-leistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) An der Hochschule Zittau/Görlitz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich unter dem Vorsitz des Prorektors Bildung aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und dem Dezernenten der Akademischen Verwaltung zusammen.

(9) Bezüglich der Zuständigkeiten der Ausschüsse wird auf § 30 verwiesen.

§ 10 Zentrales Prüfungsamt

(1) An der Hochschule Zittau/Görlitz besteht ein Zentrales Prüfungsamt. Diesem obliegt der Vollzug der Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Das Zentrale Prüfungsamt unterstützt die Arbeit der Prüfungsausschüsse. Die Mitarbeiter des Prüfungsamtes sowie alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Angehörigen der Hochschule Zittau/Görlitz unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Zuständigkeiten sind in § 30 geregelt.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer sind zur Bewertung von Prüfungsleistungen berechtigt; Beisitzer sind zur Beratung berechtigt. Prüfer bzw. Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Prüfen darf, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt hat. Entsprechend der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Bei mehreren Prüfern soll mindestens einer der Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Beisitzen darf, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(4) Der Name des Prüfers bzw. die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Absatz 7 entsprechend.

2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

§ 12 Module

Module gemäß § 4 Absatz 1 und 2 werden durch bestandene Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. In der Anlage 1) sind den Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen zugeordnet.

§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, gegebenenfalls der Meisterprüfung oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für diesen Bachelor-Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz eingeschrieben ist und
2. die Prüfungsvorleistungen (gemäß §§ 17 ff.) innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und gemäß § 2 der Studienordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen gemäß § 4 Absatz 3 und 4 verloren hat.

§ 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen

(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Prüfling zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen und den entsprechenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angemeldet. Die Anmeldung zu Wahlmodulen sowie zum Freiversuch ist durch den Prüfling selbst vorzunehmen. Dabei erfolgt die Anmeldung zu Wahlmodulen in der Fakultät, die Anmeldung zum Freiversuch im Prüfungsamt der Hochschule.

(2) Der Prüfling kann sich von einer Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist der Prüfling automatisch zur nächsten Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung angemeldet.

(3) In einem Urlaubssemester sind die Studierenden zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen automatisch angemeldet. Die Teilnahme an weiteren Prüfungen ist möglich. In diesem Fall erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor der nach dem Studienablaufplan empfohlenen Frist gemäß § 14 Absatz 1 nach Anmeldung durch den Prüfling abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die einzelne Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, wird in einer erneuten Modulprüfung angerechnet.

(2) Zur Notenaufbesserung kann auf Antrag des Prüflings die bestandene Modulprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Beinhaltet die Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen, sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es zählt die bessere Modulnote.

(3) Bei der Bestimmung der Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch bleiben unberücksichtigt

1. Urlaubssemester,
2. Studiensemester im Ausland, sofern sie nicht einem Studiensemester an der Hochschule als gleichwertig angerechnet wurden und
3. Hochschulsesemester, die in anderen Studiengängen zurückgelegt wurden, wenn keine Anrechnung auf den Bachelor-Studiengang erfolgte.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, dann wird eine Prüfungsleistung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung angerechnet und nicht wiederholt. Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung ist der Prüfling für die Wiederholungsprüfung angemeldet. Satz 1 gilt auch für noch offene Prüfungsleistungen einer bereits begonnenen Modulprüfung, für die noch keine Modulnote gemäß § 5 Abs. 2 gebildet werden konnte. Der Prüfling kann sich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich von der Prüfung abmelden. Das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist durch die zuständige Fakultät in der Regel in dem Zeitraum für Wiederholungsprüfungen (§ 17 Absatz 5) zu ermöglichen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung bzw. einer einzelnen Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ist auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb von einem Monat, nachdem das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung gegenüber dem Prüfling bekannt gegeben worden ist, schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Verspätet bzw. nicht gestellte Anträge, die über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung entscheiden, haben die Exmatrikulation zur Folge. Die fristgerecht beantragte zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin gemäß § 17 Absatz 5 durchzuführen. Wird die zweite Wiederholungsprüfung durch die prüfende Person mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, ist eine zweite Bewertung durch eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer vorzunehmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündliche Prüfungsleistung (§ 18),
2. die schriftliche Prüfungsleistung (§§ 19-21) und
3. die alternative Prüfungsleistung (§ 22).

(2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die in der jeweiligen Art der Prüfungsleistung gemäß §§ 18ff. sowie als Testat (VT) erbracht werden. Im Rahmen einer Prüfungsvorleistung als Testat (VT) haben die Studierenden nach den Gegebenheiten und Festlegungen des Fachs den Nachweis zu erbringen, dass sie in einem bestimmten Fach- oder Lehrgebiet über ein mindestens ausreichendes Maß an Wissen und Fertigkeiten verfügen. Prüfungsvorleistungen müssen nicht differenziert bewertet werden und gehen nicht in die Gesamtbewertung ein. Die Prüfungsvorleistungen sind abschließend in Anlage 1) aufgeführt und unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keiner Einschränkung. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie entsprechend den fachspezifischen Festlegungen mit „erfolgreich“ oder, bei Bewertung, mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.

(3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit, Schwangerschaft bzw. Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Zwischen einzelnen Prüfungsleistungen soll in der Regel ein Tag Zwischenraum sein.

(5) Die Zeiträume für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden auf der Homepage der Hochschule bekannt gemacht.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistung

(1) Die mündliche Prüfungsleistung ist ein Prüfungsgespräch (PM). Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 20 und 50 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind durch den Beisitzenden bzw. den zweiten Prüfer zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte des Prüflings.

(6) Studierende, die zu der gleichen Prüfung für einen späteren Prüfungstermin angemeldet sind, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Prüfungsgespräch als Zuhörer zuzulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht. Zum Prüfungsgespräch in Form der Verteidigung kann mit Zustimmung des Prüflings die

Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind:

1. die Klausur (§ 20) und
2. die Bachelor-Arbeit (§ 21).

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach vier Wochen, hochschulüblich bekannt zu geben. Dabei ist die Anonymität der Prüflinge zu wahren.

§ 20 Klausur

(1) Durch die Klausur (PK) soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsgebietes Aufgaben zu lösen und/oder ein Thema zu bearbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Klausur dauert 90 bis 180 Minuten, ist zu beaufsichtigen, zu protokollieren und nicht-öffentlich. Im Rahmen von Modulen, die mit mehr als einer Prüfungsleistung abschließen, können Klausuren die Dauer von 90 Minuten unterschreiten.

§ 21 Bachelor-Arbeit

(1) Durch die Bachelor-Arbeit (PA) soll der Prüfling im Rahmen des Abschlussmoduls den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums eine Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden mit Erfolg selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Erstellung der Bachelor-Arbeit ist von einem Prüfer gemäß § 11 Absatz 1 und 2 zu betreuen. Der Betreuer muss an der Hochschule Zittau/Görlitz tätig sein. Bei der Auswahl des Themas für die Bachelor-Arbeit kann der Prüfling Wünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema wird dadurch nicht begründet. Hat der Prüfling sich innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zum Abschlussmodul nicht geäußert, erhält er ein Thema von Amts wegen.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann in Kooperation mit einem Unternehmen, einem Fachverband oder einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden.

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften. Dafür erforderlich ist:

1. der Antrag auf Erteilung eines Themas für die Bachelor-Arbeit und
2. die Vorlage des Zulassungsnachweises zum Abschlussmodul gemäß § 24 Absatz 1.

Thema, Ausgabedatum, Abgabetermin und Prüfer sind bei Ausgabe auf dem Zulassungsnachweis aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Sie kann bei experimentellen und empirischen Themenstellungen von drei auf bis zu vier Monate bei der Erteilung der Themenstellung festgesetzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe. Die Bachelor-Arbeit ist bei dem auf der Aufgabenstellung genannten Abgabeort in zweifacher gebundener Ausfertigung und auf einem gebrannten elektronischen Datenträger innerhalb der Frist einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist bei Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich. Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem, schriftlichem Antrag die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Mit der Einreichung der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei der Einreichung der Bachelor-Arbeit ist das Eingangsdatum aktenkundig zu machen. Hält der Prüfling die Frist gemäß Satz 1, 2 bzw. 6 nicht ein, wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Betreuers kann die Bachelor-Arbeit in englischer oder polnischer Sprache angefertigt werden. Die Thesen der Arbeit sind in Deutsch, Englisch und Polnisch abzufassen.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüflingen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung jedes einzelnen Prüflings bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppenarbeit nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt. Absatz 5 Satz 7 findet auf die Gruppenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Versicherung nicht auf die gesamte Arbeit, sondern auf den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit bezieht.

(8) In der Regel ist die Bachelor-Arbeit von dem Betreuer und einem weiteren Prüfer zu bewerten. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Bachelor-Arbeit erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Absatz 1.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Alternative Prüfungsleistung

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:

1. als Belegarbeit (Absatz 2),
2. als Praxissemesterbericht (Absatz 3).

(2) Die Belegarbeit (PB) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch den Prüfling die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens am ersten Tag des Prüfungszeitraumes im jeweiligen Semester bei dem Prüfer bzw. den Prüfern abzugeben.

(3) Der Praxissemesterbericht (PS) besteht aus einer Prüfungsleistung in Form der schriftlichen Ausarbeitung einer Aufgabenstellung, die während des praktischen Studiensemesters zu erbringen ist. Der Bericht wird in einem Kolloquium verteidigt. Weiteres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.

§ 23 Studienbegleitende Module (Pflichtmodule)

Die studienbegleitenden Module des Studiums „Übersetzen Englisch/Polnisch“ sind:

- 1.1. Mündliche Sprachkompetenz Englisch
- 1.2. Mündliche Sprachkompetenz Polnisch
- 2.1. Schriftliche Sprachkompetenz Englisch
- 2.2. Schriftliche Sprachkompetenz Polnisch
- 3.1. Sprachwissenschaftliche Kompetenz
Englisch I: Lexicology / Grammar
- 3.2. Sprachwissenschaftliche Kompetenz
Polnisch I: Lexikologie / Grammatik
- 4.1. Sprachwissenschaftliche Kompetenz: Einführung in die Textlinguistik
- 6.1. Sprachwissenschaftliche Kompetenz Deutsch I: Lexikologie/Grammatik
- 6.2. Sprachwissenschaftliche Kompetenz Deutsch II: Textlinguistik
- 7.1. Interkulturelle Kompetenz: Englisch
- 7.2. Interkulturelle Kompetenz: Polnisch
- 8. Translationswissenschaftliche Kompetenz
- 9.1.1. Translatorische Kompetenz Englisch I:
Allgemeinsprache Englisch → Deutsch
- 9.1.2. Translatorische Kompetenz Englisch II:
Allgemeinsprache Englisch → Deutsch
- 9.2.1. Translatorische Kompetenz Englisch III:
Allgemeinsprache Deutsch → Englisch
- 9.2.2. Translatorische Kompetenz Englisch IV:
Allgemeinsprache Deutsch → Englisch
- 9.3.1. Translatorische Kompetenz Polnisch I:
Allgemeinsprache Polnisch → Deutsch
- 9.3.2. Translatorische Kompetenz Polnisch II:
Allgemeinsprache Polnisch → Deutsch
- 9.4.1. Translatorische Kompetenz Polnisch III:
Allgemeinsprache Deutsch → Polnisch
- 9.4.2. Translatorische Kompetenz Polnisch IV:
Allgemeinsprache Deutsch → Polnisch
- 11.1. Sachfachkompetenz: Informatik I
- 11.2. Sachfachkompetenz: Informatik II
- 12.1.1. Sachfachkompetenz: Technik I
- 12.1.2. Sachfachkompetenz: Technik II
- 14. Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen
- 4.2. Sprachwissenschaftliche Kompetenz Englisch II: Discourse Analysis
- 4.3. Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch II: Textanalyse
- 5.1. Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch III:
Kontrastive Linguistik und Terminologielehre
- 10.1.1. Translatorische Kompetenz Englisch V:
Fachsprache Englisch → Deutsch
- 10.1.2. Translatorische Kompetenz Englisch VI:
Fachsprache Englisch → Deutsch

- 10.2.1 Translatorische Kompetenz Englisch VII:
Fachsprache Deutsch → Englisch
- 10.2.2 Translatorische Kompetenz Englisch VIII:
Fachsprache Deutsch → Englisch
- 10.3.1 Translatorische Kompetenz Polnisch V:
Fachsprache Polnisch → Deutsch
- 10.3.2 Translatorische Kompetenz Polnisch VI:
Fachsprache Polnisch → Deutsch
- 10.4.1 Translatorische Kompetenz Polnisch VII:
Fachsprache Deutsch → Polnisch
- 10.4.2 Translatorische Kompetenz Polnisch VIII:
Fachsprache Deutsch → Polnisch
- 12.2. Sachfachkompetenz: Wirtschaft (BWL)
- 13. Sachfachkompetenz: Recht
- 15.1. Zielkulturelle Kompetenz (Praxissemester)
- 15.2. Zielkulturelle Kompetenz (Kurzpraktikum)
- 16. Komplexseminar zur Berufsspezifik

§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls

(1) Der Prüfling ist zum Abschlussmodul zuzulassen, wenn er alle studienbegleitenden Module gemäß §§ 13 ff., 23 - mit Ausnahme der Module des letzten Studiensemesters - abgeschlossen hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfling einen Zulassungsnachweis aus.

(2) Gegenstand der Modulprüfung des Abschlussmoduls sind folgende zwei Prüfungsleistungen:

1. Bachelor-Arbeit (PA) (§ 21) und
2. Verteidigung der Bachelor-Arbeit (PM) (Absatz 3)

(3) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit findet als mündliche Prüfungsleistung gemäß §§ 17 Absatz 1 S. 1 Nr. 1, 18 im Rahmen eines Prüfungsgesprächs (PM) statt. Die mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Bachelor-Arbeit ist in der Regel in der Sprache der Bachelor-Arbeit durchzuführen. Das Prüfungsgespräch beginnt mit einem einführenden Vortrag des Prüflings. Zugelassen ist derjenige Prüfling, dessen Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist und der alle studienbegleitenden Module abgeschlossen hat. Über § 18 Absatz 1 hinausgehend dient die Verteidigung der Bachelor-Arbeit insbesondere der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich zu erläutern, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. In der Regel ist die Verteidigung durch die Betreuerin/den Betreuer und eine weitere prüfende Person zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Absatz 1.

(4) Die Präsentationsunterlagen des einführenden Vortrags der Verteidigung gemäß Absatz 3 sind auch in elektronischer Form auf einem gebrannten Datenträger einzureichen.

3. Abschnitt: Bachelor-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module

§ 25 Bachelor-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird entsprechend den Anlagen 3) bis 7) ein Zeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades „Bachelor of Arts“ sowie ein Diploma Supplement in Englisch und Deutsch ausgefertigt.

§ 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule)

Der Prüfling kann sich in weiteren als den in § 23 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, wenn die entsprechenden Modulzulassungsvoraussetzungen vorliegen. Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) oder die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der entsprechenden Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(3) Vor einer Entscheidung wird dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

(4) Das unrichtige Zeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement gemäß § 25 einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen. Das Datum des Zeugnisses zeigt den Fristbeginn an.

§ 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsunterlagen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an der Hochschule aufbewahrt.

(2) In der Fakultät, welche die jeweilige Prüfung durchführt, werden aufbewahrt:

1. die Unterlagen schriftlicher sowie alternativer Prüfungsleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung,
2. die Protokolle aller mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie alle Unterlagen der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung und
3. Abschlussarbeiten, darauf bezogene Gutachten sowie das Protokoll der Verteidigung fünf Jahre ab dem Ende des Semesters, in welchem die Bewertung erfolgte.

(3) Im Prüfungsamt bzw. in dem Archiv der Hochschule werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften aufbewahrt:

1. Meldungen der Prüfungsergebnisse aus den Fakultäten,
2. Beschlüsse und Bescheide der Prüfungsausschüsse und des Zentralen Prüfungsausschusses,
3. Prüfungsnachweise der Studierenden sowie Protokolle der Abschlussprüfung,
4. Duplikate der Zeugnisse, Urkunden, Leistungsnachweise und des Diploma Supplements.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Modulprüfung wird dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Ist gegen eine Prüfungsentscheidung der Widerspruch zulässig, gelten die Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO.

(2) Erhebt der Prüfling Widerspruch, überprüft der Prüfungsausschuss lediglich, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(3) Soweit der Prüfungsausschuss der Fakultät dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 30 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:

1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
2. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 6),
3. die Nichtanerkennung von Gründen für den Rücktritt bzw. das Versäumnis einer Prüfungsleistung (§ 6 Absatz 2),
4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 7),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten im Einzelfall (§ 8),

6. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 11),
7. das Ablegen einer Prüfung in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form (§ 17 Absatz 3),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit (§ 21 Absatz 5),
9. die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 27),
10. die Abhilfe von Widersprüchen (§ 29).

(3) Das Zentrale Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben und die Unterstützung der Prüfungsausschüsse. Dazu gehören insbesondere:

1. die Ausführung und der Vollzug der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse,
2. die Feststellung der Zulassung zu Modulprüfungen (§§ 13, 24 Absatz 1 und 3),
3. die Abmeldung von der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2),
4. die Anmeldung zum Freiversuch (§ 14 Abs. 1),
5. die Führung der Prüfungsakte,
6. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
7. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
8. die Ausstellung von Bescheinigungen,
9. die Ausfertigung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements (§ 25),
10. die Ausfertigung von Studienzeugnissen (§ 7 Absatz 8),
11. die Entgegennahme von Anträgen auf zweite Wiederholungsprüfungen (§ 16 Absatz 3),
12. die Entgegennahme von Rücktritts- und Versäumnisanzeigen (§ 6 Absatz 2).

(4) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig in den Prüfungsangelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und für Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss ihnen nicht abhilft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im dem Bachelor-Studiengang „Übersetzen Englisch/Polnisch“ an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Sprachen vom 15.04.2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 09.09.2009.

Zittau/Görlitz am 09.09.2009

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. habil. Rainer Hampel

Anlage 1 (zu §§ 12; 13): Prüfungsplan

Nr.	Module	ECTS	Semester							
			1	2	3	4	5	6	7	8
1.1.	Mündliche Sprachkompetenz Englisch	4		PM ³⁰						
1.2.	Mündliche Sprachkompetenz Polnisch	9		PM ³⁰						
2.1.	Schriftliche Sprachkompetenz Englisch (False Friends / Grammar and Writing)	5	PK ⁹⁰ PK ⁹⁰							
2.2.	Schriftliche Sprachkompetenz Polnisch	9	PK ¹²⁰							
3.1.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Englisch I: Lexikologie/Grammar	4		PK ¹⁸⁰						
3.2.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch I: Lexikologie/Grammatik	4		PK ¹⁸⁰						
4.1.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz: Einführung in die Textlinguistik	4		PK ⁹⁰						
4.2.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Englisch II: Discourse Analysis	4						PK ¹²⁰		
4.3.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch II: Textanalyse	4						PK ¹²⁰		
5.1.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch III: Kontrastive Linguistik und Terminologielehre	4							PK ⁹⁰	
6.1.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Deutsch I: Lexikologie/Grammatik	4	PK ¹²⁰							
6.2.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Deutsch II: Textlinguistik	4			PK ⁹⁰					
7.1.	Interkulturelle Kompetenz: Englisch	4	PM ³⁰							
7.2.	Interkulturelle Kompetenz: Polnisch	4			PM ³⁰					
8.	Translationswissenschaftliche Kompetenz	4				PK ⁹⁰				
9.1.1.	Translatorische Kompetenz Englisch I: Allgemeinsprache Englisch → Deutsch	4			PK ⁹⁰					
9.1.2.	Translatorische Kompetenz Englisch II: Allgemeinsprache Englisch → Deutsch	5				PK ¹²⁰				
9.2.1.	Translatorische Kompetenz Englisch III: Allgemeinsprache Deutsch → Englisch	5			PK ⁹⁰					
9.2.2.	Translatorische Kompetenz Englisch IV: Allgemeinsprache Deutsch → Englisch	6				PK ¹²⁰				
9.3.1.	Translatorische Kompetenz Polnisch I: Allgemeinsprache Polnisch → Deutsch	4			PK ⁹⁰					
9.3.2.	Translatorische Kompetenz Polnisch II: Allgemeinsprache Polnisch → Deutsch	5				PK ¹²⁰				
9.4.1.	Translatorische Kompetenz Polnisch III: Allgemeinsprache Deutsch → Polnisch	5			PK ⁹⁰					
9.4.2.	Translatorische Kompetenz Polnisch IV: Allgemeinsprache Deutsch → Polnisch	6				PK ¹²⁰				
10.1.1.	Translatorische Kompetenz Englisch V: Fachsprache Englisch → Deutsch	4						PK ⁹⁰		
10.1.2.	Translatorische Kompetenz Englisch VI: Fachsprache Englisch → Deutsch	5							PK ¹²⁰	
10.2.1.	Translatorische Kompetenz Englisch VII: Fachsprache Deutsch → Englisch	5						PK ⁹⁰		
10.2.2.	Translatorische Kompetenz Englisch VIII: Fachsprache Deutsch → Englisch	6							PK ¹²⁰	
10.3.1.	Translatorische Kompetenz Polnisch V: Fachsprache Polnisch → Deutsch	4						PK ⁹⁰		
10.3.2.	Translatorische Kompetenz Polnisch VI: Fachsprache Polnisch → Deutsch	5							PK ¹²⁰	
10.4.1.	Translatorische Kompetenz Polnisch VII: Fachsprache Deutsch → Polnisch	4						PK ⁹⁰		
10.4.2.	Translatorische Kompetenz Polnisch VIII: Fachsprache Deutsch → Polnisch	5							PK ¹²⁰	
11.1.	Sachfachkompetenz: Informatik I	5	PB PK ¹²⁰							

11.2.	Sachfachkompetenz: Informatik II	5		PK ⁴⁵ PK ¹²⁰						
12.1.1.	Sachfachkompetenz: Technik I	4			PK ⁹⁰					
12.1.2.	Sachfachkompetenz: Technik II	4				PK ¹²⁰				
12.2.	Sachfachkompetenz: Wirtschaft (BWL)	5							PK ⁹⁰	
13.	Sachfachkompetenz: Recht	5						PK ¹²⁰		
14.	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	3	PK ⁹⁰							
15.1.	Zielkulturelle Kompetenz (Praxissemester)	30					PS			
15.2.	Zielkulturelle Kompetenz (Kurzpraktikum)	10								PB VT
16.	Komplexseminar zur Berufsspezifik	8								PB
17.	Abschlussmodul Übersetzen Englisch/Polnisch (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)	12								PA PM ⁴⁵

Legende:

- PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18
 PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19 Absatz 1 Nr. 1; 20
 PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2
 PS = Alternative Prüfungsleistung in Form der Praxissemesterarbeit gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3
 PA = Prüfungsleistung in Form der Bachelor-Arbeit gemäß § 21
 VT = Prüfungsvorleistung in Form des Testates gemäß § 17 Abs. 2

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

Anlage 2: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote

Die Bachelor-Prüfung ist eine fachübergreifende Prüfung. Die Noten für die einzelnen Module gehen mit folgenden Wichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

Nr.	Modul	Prüfungsform	Wichtung der Prüfungsleistungen	Wichtungsfaktor
1.1.	Mündliche Sprachkompetenz Englisch	PM ³⁰	100%	3
1.2.	Mündliche Sprachkompetenz Polnisch	PM ³⁰	100%	3
2.1.	Schriftliche Sprachkompetenz Englisch (False Friends / Grammar and Writing)	PK ⁹⁰ PK ⁹⁰	50% 50%	3
2.2.	Schriftliche Sprachkompetenz Polnisch	PK ¹²⁰	100%	3
3.1.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Englisch I: Lexicology / Grammar	PK ¹⁸⁰	100%	3
3.2.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch I: Lexikologie / Grammatik	PK ¹⁸⁰	100%	3
4.1.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz: Einführung in die Textlinguistik	PK ⁹⁰	100%	3
4.2.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Englisch II: Discourse Analysis	PK ¹²⁰	100%	3
4.3.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch II: Textanalyse	PK ¹²⁰	100%	3
5.1.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch III: Kontrastive Linguistik und Terminologielehre	PK ⁹⁰	100%	3
6.1.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Deutsch I: Lexikologie / Grammatik	PK ¹²⁰	100%	3
6.2.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Deutsch II : Textlinguistik	PK ⁹⁰	100%	3
7.1.	Interkulturelle Kompetenz: Englisch	PM ³⁰	100%	2
7.2.	Interkulturelle Kompetenz: Polnisch	PM ³⁰	100%	2
8.	Translationswissenschaftliche Kompetenz	PK ⁹⁰	100%	3
9.1.1.	Translatorische Kompetenz Englisch I: Allgemeinsprache Englisch → Deutsch	PK ⁹⁰	100%	3
9.1.2.	Translatorische Kompetenz Englisch II: Allgemeinsprache Englisch → Deutsch	PK ¹²⁰	100%	3
9.2.1.	Translatorische Kompetenz Englisch III: Allgemeinsprache Deutsch → Englisch	PK ⁹⁰	100%	3
9.2.2.	Translatorische Kompetenz Englisch IV: Allgemeinsprache Deutsch → Englisch	PK ¹²⁰	100%	3
9.3.1.	Translatorische Kompetenz Polnisch I: Allgemeinsprache Polnisch → Deutsch	PK ⁹⁰	100%	3
9.3.2.	Translatorische Kompetenz Polnisch II: Allgemeinsprache Polnisch → Deutsch	PK ¹²⁰	100%	3
9.4.1.	Translatorische Kompetenz Polnisch III: Allgemeinsprache Deutsch → Polnisch	PK ⁹⁰	100%	3
9.4.2.	Translatorische Kompetenz Polnisch IV: Allgemeinsprache Deutsch → Polnisch	PK ¹²⁰	100%	3
10.1.1.	Translatorische Kompetenz Englisch V: Fachsprache Englisch → Deutsch	PK ⁹⁰	100%	4
10.1.2.	Translatorische Kompetenz Englisch VI: Fachsprache Englisch → Deutsch	PK ¹²⁰	100%	4

10.2.1.	Translatorische Kompetenz Englisch VII: Fachsprache Deutsch → Englisch	PK ⁹⁰	100%	4
10.2.2.	Translatorische Kompetenz Englisch VIII: Fachsprache Deutsch → Englisch	PK ¹²⁰	100%	4
10.3.1.	Translatorische Kompetenz Polnisch V: Fachsprache Polnisch → Deutsch	PK ⁹⁰	100%	4
10.3.2.	Translatorische Kompetenz Polnisch VI: Fachsprache Polnisch → Deutsch	PK ¹²⁰	100%	4
10.4.1.	Translatorische Kompetenz Polnisch VII : Fachsprache Deutsch → Polnisch	PK ⁹⁰	100%	4
10.4.2.	Translatorische Kompetenz Polnisch VIII: Fachsprache Deutsch → Polnisch	PK ¹²⁰	100%	4
11.1.	Sachfachkompetenz: Informatik I	PB u. PK ¹²⁰	30% u.70%	2
11.2.	Sachfachkompetenz: Informatik II	PK ⁴⁵ u. PK ¹²⁰	40% u.60%	2
12.1.1.	Sachfachkompetenz : Technik I	PK ⁹⁰	100%	1
12.1.2.	Sachfachkompetenz : Technik II	PK ¹²⁰	100%	1
12.2.	Sachfachkompetenz: Wirtschaft (BWL)	PK ⁹⁰	100%	1
13.	Sachfachkompetenz : Recht	PK ¹²⁰	100%	1
14.	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	PK ⁹⁰	100%	1
15.1.	Zielkulturelle Kompetenz (Praxissemester)	PS	100%	4
15.2.	Zielkulturelle Kompetenz (Kurzpraktikum)	PB	100%	4
16.	Komplexseminar zur Berufsspezifik	PB	100%	3
17.	Abschlussmodul Übersetzen Englisch/Polnisch (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)	PA/ PM ⁴⁵	Bachelor-Arbeit 70% / Verteidigung 30%	4

Bildung des Gesamturteils N_P der Bachelor-Prüfung:

$$N_P = \frac{\sum_{i=1}^{xx} (w_i \cdot N_i)}{\sum_{i=1}^{xx} w_i}$$

mit N_i : Note der Modulprüfung im Modul i
 w_i : Wichtungsfaktor für das Modul i
 xx : Anzahl der Module

„.....“
(Durchschnittsnote:)

Anlage 3: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Textmuster) - Blatt 2

Ergebnisse Bachelor-Prüfung:

1. Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)

Thema der Bachelor-Arbeit:

Gesamtnote des Abschlussmoduls:

2. Modulprüfungen

Mündliche Sprachkompetenz Englisch

Mündliche Sprachkompetenz Polnisch

Schriftliche Sprachkompetenz Englisch

Schriftliche Sprachkompetenz Polnisch

Sprachwissenschaftliche Kompetenz

Englisch I: Lexicology / Grammar

Sprachwissenschaftliche Kompetenz

Polnisch I: Lexikologie / Grammatik

Sprachwissenschaftliche Kompetenz: Einführung in die Textlinguistik

Sprachwissenschaftliche Kompetenz Deutsch I: Lexikologie/Grammatik

Sprachwissenschaftliche Kompetenz Deutsch II: Textlinguistik

Interkulturelle Kompetenz: Englisch

Interkulturelle Kompetenz: Polnisch

Translationswissenschaftliche Kompetenz

Translatorische Kompetenz Englisch I:

Allgemeinsprache Englisch → Deutsch

Translatorische Kompetenz Englisch II:

Allgemeinsprache Englisch → Deutsch

Translatorische Kompetenz Englisch III:

Allgemeinsprache Deutsch → Englisch

Translatorische Kompetenz Englisch IV:

Allgemeinsprache Deutsch → Englisch

Translatorische Kompetenz Polnisch I:

Allgemeinsprache Polnisch → Deutsch

Translatorische Kompetenz Polnisch II:

Allgemeinsprache Polnisch → Deutsch

Translatorische Kompetenz Polnisch III:

Allgemeinsprache Deutsch → Polnisch

Translatorische Kompetenz Polnisch IV:

Allgemeinsprache Deutsch → Polnisch

Sachfachkompetenz: Informatik I

Sachfachkompetenz: Informatik II

Sachfachkompetenz: Technik I

Sachfachkompetenz: Technik II

Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen
 Sprachwissenschaftliche Kompetenz Englisch II: Discourse Analysis
 Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch II: Textanalyse
 Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch III:
 Kontrastive Linguistik und Terminologielehre
 Translatorische Kompetenz Englisch V:
 Fachsprache Englisch → Deutsch
 Translatorische Kompetenz Englisch VI:
 Fachsprache Englisch → Deutsch
 Translatorische Kompetenz Englisch VII:
 Fachsprache Deutsch → Englisch
 Translatorische Kompetenz Englisch VIII:
 Fachsprache Deutsch → Englisch
 Translatorische Kompetenz Polnisch V:
 Fachsprache Polnisch → Deutsch
 Translatorische Kompetenz Polnisch VI:
 Fachsprache Polnisch → Deutsch
 Translatorische Kompetenz Polnisch VII:
 Fachsprache Deutsch → Polnisch
 Translatorische Kompetenz Polnisch VIII:
 Fachsprache Deutsch → Polnisch
 Sachfachkompetenz: Wirtschaft (BWL)
 Sachfachkompetenz: Recht
 Zielkulturelle Kompetenz (Praxissemester)
 Zielkulturelle Kompetenz (Kurzpraktikum)
 Komplexseminar zur Berufsspezifik

3. Sonstige Leistungen

Zittau/Görlitz, den

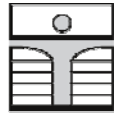
Siegel

N.N.
Dekan

N.N.
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 4: Bachelor-Urkunde (Textmuster)

FREISTAAT SACHSEN



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
University of Applied Sciences

B A C H E L O R

Herr/Frau [*Vorname Name*]

geboren am in

hat die Bachelor-Prüfung im Studiengang

Übersetzen Englisch/Polnisch

erfolgreich abgelegt.

Die Hochschule Zittau/Görlitz
- University of Applied Sciences -
verleiht durch diese Urkunde
den Hochschulgrad

Bachelor of Arts – B.A.

Zittau/Görlitz, den [*Datum*]

Siegel der Hochschule

[*Name*]
Rektor
Hochschule Zittau/Görlitz -
University of Applied Sciences

[*Name*]
Dekan
Hochschule Zittau/Görlitz
Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften

Anlage 5: Englische Übersetzung der Bachelor-Urkunde (Textmuster)

FREE STATE OF SAXONY



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
University of Applied Sciences

It is herewith certified that

[*Mr/Ms/Mrs*] [*Vorname Familienname*]

Date and Place of Birth [Geburtsdatum, Geburtsort]

having successfully completed the relevant Bachelor Course has been admitted to
the degree of

Bachelor

following a course of study in the field of

English/Polish Translation

and that the
Zittau/Görlitz University of Applied Sciences
hereby awards the degree of

Bachelor of Arts – B.A.

As witness my hand this day of two thousand and

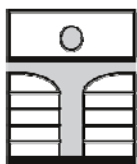
[Tag]
[Monat]
[Jahr]

Zittau/Görlitz

University Seal

[Name]
Rector
Hochschule Zittau/Görlitz
University of Applied Sciences

[Name]
Dean
Hochschule Zittau/Görlitz
Faculty of Economics and Languages



Diploma Supplement

1 ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname / 1.2 Vorname **«name», «vorname»**
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland **«gebdatum», «gebort», «gebStaatEngl»**
- 1.4 Matrikelnummer/Code des Studierenden **«Matrikelnr»**

2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

[n. a.]

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer

Übersetzen Englisch/Polnisch

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Zittau/Görlitz, University of Applied Sciences
Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule in staatlicher Trägerschaft

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[siehe 2.3]

Status (Typ / Trägerschaft)

[siehe 2.3]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch, Polnisch

3 ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einschließlich Bachelor-Prüfung und Auslandspraktikum

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Vier Jahre (240 ECTS-Punkte)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Allgemeine, Fachgebundene oder Fachhochschulreife (siehe 8.7)
- Sprachniveau in Englisch, das dem TOEFL entspricht

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Studiengang „Übersetzen Englisch-Polnisch“ wird mit dem Ziel angeboten, Fachübersetzer in englischer, deutscher und polnischer Sprache auszubilden, wobei der Schwerpunkt sowohl auf mündlicher als auch schriftlicher Kommunikationsfähigkeit liegt. Fachübersetzer besitzen fundierte Kenntnisse übersetzungsrelevanter Aspekte der Sprach-, Übersetzungs- und Kulturwissenschaft und verfügen über fachliches und terminologisches Grundwissen in den Sachfächern Technik und/oder Wirtschaft, Recht, Informatik sowie Ökologie und Umweltschutz. Schriftliche und mündliche sprachpraktische Übungen, Landeskunde und Kulturwissenschaft, aber auch Sprachvergleiche gehören ebenso zum Studium wie ein Auslandspraktikum, in dem die Studierenden die erworbenen Kompetenzen erweitern, vertiefen und praktisch anwenden.

Da für die zukünftigen Übersetzer ein sicherer und problemloser Umgang mit dem Computer Voraussetzung effektiven und erfolgreichen Arbeitens ist, lernen die Studierenden im hochschuleigenen Computerpool in übersetzungspraktischen Übungen, sich mit grundsätzlichen Techniken des Computer gestützten Übersetzens vertraut zu machen. Sie entwerfen und pflegen Datenbanken und fachspezifische Wörterbücher und sie lernen, Enzyklopädien und fachspezifische Webseiten zielgerichtet einzusetzen.

Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln im Kontext der Übersetzungstätigkeit und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Der Absolvent kultiviert Fähigkeiten, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie fachliche Fähigkeiten, Abstraktionsvermögen, Lösungsorientierung, Flexibilität, Kreativität, Engagement, selbstständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur, ferner Kommunikations- und Kooperationsvermögen sowie das Vertreten eigenständiger Positionen.

Das Studium schließt im achten Semester mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit sowie deren Verteidigung ab.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Zur Information über die absolvierten Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) sowie Thema der Bachelor-Arbeit siehe „Zeugnis über die Bachelor-Prüfung“ sowie „Transcript of Records“

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Benotungsskala siehe 8.6

4.5 Gesamtnote

„«notentext»“ (auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse (siehe 4.3))

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor-Grad eröffnet den Zugang zu einem Master-Studium oder Promotionsstudium, wobei von Institution zu Institution unterschiedliche zusätzliche Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen sein können.

5.2 Beruflicher Status

Der Abschlussgrad „Bachelor of Arts – B.A.“ berechtigt seinen Inhaber, eine berufliche Tätigkeit als Übersetzer/in im öffentlichen Dienst oder in der freien Wirtschaft auszuüben.

Einsatzbereiche nach dem Studium:

- Angestellte oder freie Mitarbeiter in Übersetzerabteilungen von Unternehmen der freien Wirtschaft (Großbetriebe, Banken und Versicherungen, Immobilienunternehmen, Anwaltskanzleien u. ä.)
- Selbständige Übersetzer, die sich zusammenschließen können und Aufträge von mittelständischen Firmen oder privaten Kunden entsprechend ihrer jeweiligen Spezialisierung bearbeiten (Wirtschaft, Technik, Informatik, Recht)
- Angestellte und Beamte im Öffentlichen Dienst (EU, Justizwesen, Diplomatischer Dienst, Bibliotheken, Archive u. a.)

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

keine

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Hochschule: <http://cmsweb.hs-zigr.de/>

Zur Fakultät: http://www.hs-zigr.de/sprachen/st/index_st.htm

Informationen zum deutschen Bildungssystem siehe unter Punkt 8.

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Bachelor-Urkunde (Deutsch und Englisch) vom «pdatum»

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Deutsch) vom «pdatum»

Transcript of Records (Englisch) vom «pdatum»

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung: «pdatum»

«PausvorTitel» «PausvorVName» «PausvorNName»
Leiter der Akademischen Verwaltung

8 Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

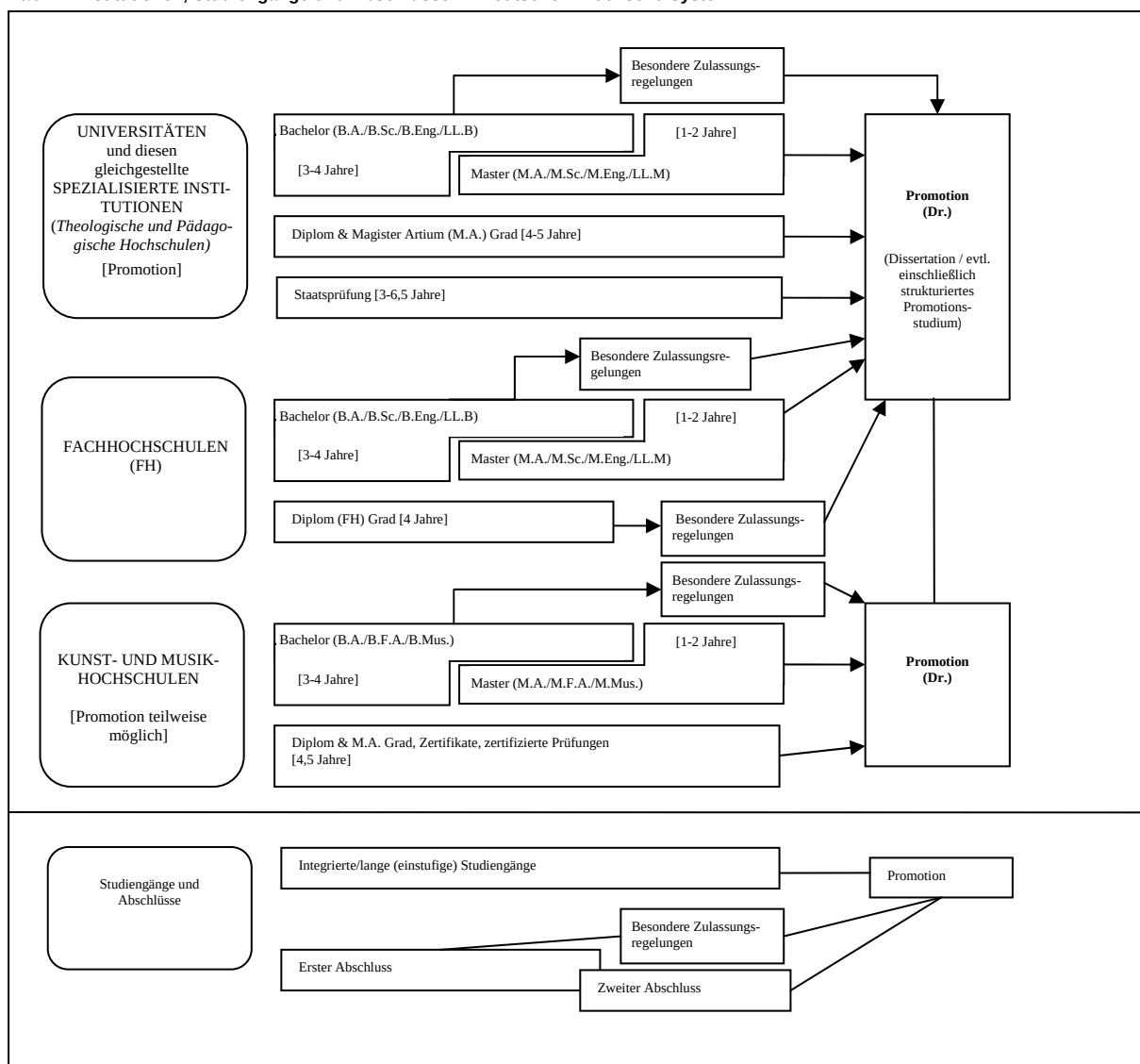
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.

Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 bis 6 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Mit Auszeichnung bestanden“ (1), „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

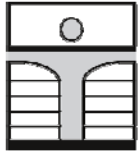
² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2 First Name «name», «vorname»
1.3 Date, Place, Country of Birth «gebdatum», «gebort», «gebStaatEngl»
1.4 Student ID Number or Code «Matrikelnr»

2 QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in the original language)
Bachelor of Arts – B.A.
Title Conferred (full, abbreviated; in the original language)
[n/a]
- 2.2 Main Field(s) of Study
English/German/Polish Translation Studies
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in the original language)
Hochschule Zittau/Görlitz, University of Applied Sciences
Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften (Faculty of Economics and Languages)
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in the original language)
[see 2.3]
Status (Type / Control)
[see 2.3]
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German, English, Polish

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with final dissertation

3.2 Official Length of Programme

Four years (240 ECTS credits)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) or foreign equivalent (see 8.7)

Level of English equivalent to TOEFL

4 CONTENTS AND RESULTS ACHIEVED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

The course of study in Translation English/German/Polish has been designed to train specialist translators with advanced competence in the three languages and cultural areas involved, the emphasis being on both written and oral communicative skills. The course involves in-depth study of the relevant areas of historical, textual and contrastive linguistics, of translation studies and of the broad field of (inter-)cultural studies. In addition, a grounding is given in the subject-matter and specialist language(s) of those areas which feature in the changing modern profession: technology, business and economics, law, and informatics. Students also receive a foundation course in ecological issues. The course is class- and workshop-based, with accompanying lectures. A full semester abroad in one of the target cultures is part and parcel of the course, as is a shorter-term placement in the other culture, both periods serving to broaden and deepen the knowledge acquired at the University and to offer ample scope for its application in the context and praxis of a changing Europe.

Given that the translator of the future must be fully computer-literate, courses are held within the framework of full in-house access to the necessary technology, media, programmes and techniques (computer-assisted translation, HAMT, on-line dictionaries, databases etc.).

Alongside these specific objectives, students are also educated to responsible action in the field of translation and to a critical awareness of major issues in the discipline. Specialist skills, considered judgement, the ability to argue in the abstract and to justify a personal position, problem-solving, decision-taking, flexibility, creativity, commitment, independent and group working, and communication skills – all of these are integral to the course and the intended profession alike.

The course is concluded in the eighth semester, which is largely devoted to the writing of a final dissertation and to its defending in a public viva.

4.3 Programme Details

See “Zeugnis über die Bachelor-Prüfung” (Final Examination Certificate) for subjects offered in written and oral examinations and topic of final dissertation

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

„«notentext»” (based on the final examination results (see 4.3))

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies for admission to an M.A. or Ph.D. course with specific additional requirements, which may differ from institution to institution.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to use the legally protected professional title “Bachelor of Arts (B.A.)” and to undertake professional work in the field(s) of translation for which the degree was awarded.

Areas of employment on successful completion of the study course:

- as fully-contracted or freelance employee in the translation facilities of major companies (in industry, banking, insurance, real estate, law and other fields in the service sector);
- as contractual or freelance translator working for translation bureaus on assignments from medium-sized firms and companies or private clients, in line with personal specialization (business and economics, technology, informatics, law);
- in the civil service (EU, legal system, diplomatic service, libraries, archives etc.).

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

none

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://cmsweb.hs-zigr.de/>

On the Faculty: http://www.hs-zigr.de/sprachen/st/uebersetzung_et_st.htm

For national information sources cf. Sect. 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor-Urkunde (German and English) «pdatum»

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (German) «pdatum»

Transcript of Records (English) «pdatum»

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification awarded and the type of higher education institution that awarded it.

Date of Certification: «pdatum»

«PausvorTitel» «PausvorVName» «PausvorNName»
Head of Academic Administration

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

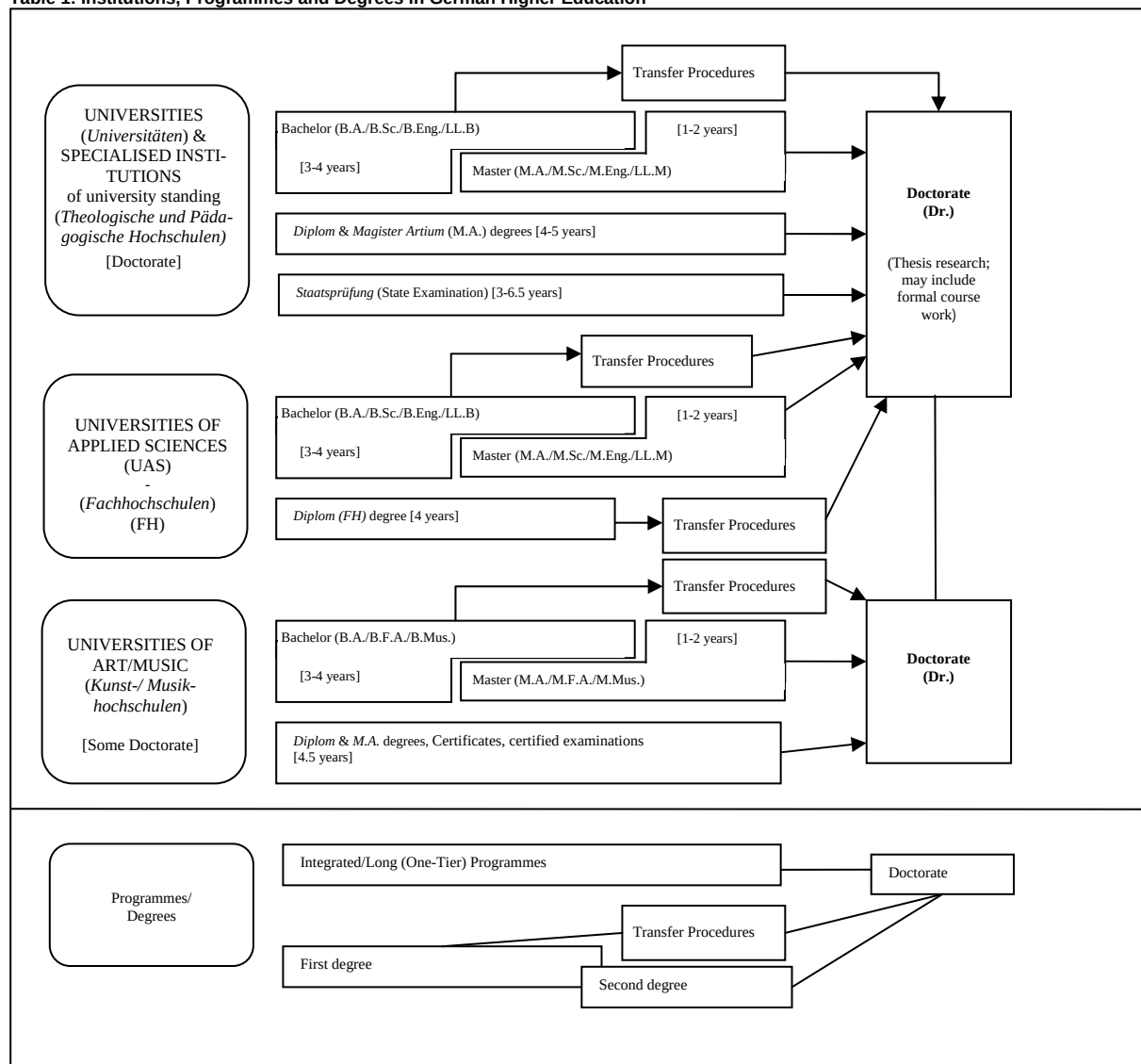
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five to six levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Mit Auszeichnung bestanden*" (1) = Excellent; "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation 'Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany' (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.